

Geschäftszahl: 2025-0.234.502

Kundmachung zur Festlegung einer Sperrzone zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche

Aufgrund von § 4 Abs. 5 des Tiergesundheitsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 53/2024, sowie Art. 21 Abs. 1 der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 wird verordnet:

§ 1. Die Überwachungszone gemäß Art. 21 Abs. 1 Buchstabe b der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche umfasst folgende Gebiete:

Im Bezirk Neusiedl am See:

In der Gemeinde Deutsch Jahrndorf die Katastralgemeinde
Deutsch Jahrndorf

In der Gemeinde Halbturn die Katastralgemeinde
Halbturn

In der Gemeinde Mönchhof die Katastralgemeinde
Mönchhof

In der Gemeinde Nickelsdorf die Katastralgemeinde
Nickelsdorf

Im Bezirk Gänserndorf:

Die Teile der Gemeinde Weiden an der March innerhalb eines Kreises mit einem Radius von 10 km, dessen Mittelpunkt die WGS84-Koordinaten Breite 48,39, Länge 17,00 sind.

§ 2. Die weitere Sperrzone gemäß Art. 21 Abs. 1 Buchstabe c der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche umfasst folgende Gebiete:

Die Bezirke:

1. Eisenstadt (Stadt)
2. Rust (Stadt)
3. Eisenstadt-Umgebung
4. Mattersburg

5. Neusiedl am See außer in der Gemeinde Deutsch Jahrndorf die Katastralgemeinde Deutsch Jahrndorf; In der Gemeinde Halbturn die Katastralgemeinde Halbturn; in der Gemeinde Mönchhof die Katastralgemeinde Mönchhof; in der Gemeinde Nickelsdorf die Katastralgemeinde Nickelsdorf
6. Oberpullendorf
7. Gänserndorf, außer die Teile der Gemeinde Weiden an der March innerhalb eines Kreises mit einem Radius von 10 km, dessen Mittelpunkt die WG584-Koordinaten Breite 48,39, Länge 17,00 sind

Im Bezirk Bruck an der Leitha die Gemeinden

Au am Leithaberge, Bad Deutsch-Altenburg, Berg, Bruck an der Leitha, Enzersdorf an der Fischa, Göttlesbrunn-Arbesthal, Götzendorf an der Leitha, Hainburg a.d. Donau, Haslau-Maria Ellend, Höflein, Hof am Leithaberge, Hundsheim, Mannersdorf am Leithagebirge, Petronell-Carnuntum, Prellenkirchen, Rohrau, Scharndorf, Sommerein, Trautmannsdorf an der Leitha, Wolfsthal, Ebergassing, Fischamend, Klein-Neusiedl, Schwadorf

Im Bezirk Mistelbach die Gemeinden

Altlichtenwarth, Bernhardsthal, Bockfließ, Großengersdorf, Großkrut, Hausbrunn, Herrnbaumgarten, Pillichsdorf, Rabensburg, Schrattenberg, Wilfersdorf,

Im Bezirk Mistelbach in der Gemeinde Drasenhofen die Katastralgemeinden

Drasenhofen, Steinebrunn

Im Bezirk Mistelbach in der Gemeinde Gaweinstal die Katastralgemeinden

Gaweinstal, Schrick, Martinsdorf

Im Bezirk Mistelbach in der Gemeinde Großebersdorf die Katastralgemeinde

Eibesbrunn

Im Bezirk Mistelbach in der Gemeinde Mistelbach die Katastralgemeinde

Kettlasbrunn

Im Bezirk Mistelbach in der Gemeinde Poysdorf die Katastralgemeinden

Höbertsgrub, Ketzelsdorf, Passauerhof, Poysbrunn, Walterskirchen

Im Bezirk Mistelbach in der Gemeinde Wolkersdorf im Weinviertel die Katastralgemeinden

Obersdorf, Wolkersdorf

Im Bezirk Wiener Neustadt (Land) die Gemeinden

Lichtenwörth, Zillingdorf

§ 3. (1) Diese Kundmachung tritt mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung in den Amtlichen Verbraucher- und Veterinärnachrichten in Kraft.

(2) Mit der Veröffentlichung dieser Verordnung in den Amtlichen Verbraucher- und Veterinärnachrichten tritt die Kundmachung zur Festlegung einer Sperrzone zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, veröffentlicht in der AVN Nr. 2025/12-5 zu GZ 2025-0.233.757 außer Kraft.

Wien, am 31. März 2025

Für die Bundesministerin
Mag. Florian Fellingner

Informationsblatt Maul- und Klauenseuche bei Menschen



Die Maul- und Klauenseuche (MKS) ist eine hochansteckende Erkrankung, die Klautiere wie Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine sowie verschiedene Zoo- und Wildtiere betrifft. Verursacht wird die Erkrankung durch das MKS-Virus, welches eine anzeigepflichtige Tierseuche ist, deren Auftreten auf gesetzlicher Grundlage bekämpft werden muss.

Das MKS-Virus ist für Menschen ungefährlich. Nur bei direktem Kontakt zu erkrankten Tieren wurden in der Vergangenheit in sehr wenigen Einzelfällen leichte fieberhafte Allgemeinerkrankungen mit nachfolgender Bläschenbildung im Mund-, Finger- und Zehenbereich beschrieben, die innerhalb weniger Tage vollständig abheilten. Insofern ist diese Erkrankung nicht als klassische Zoonose anzusehen.

Infektionen und nachfolgende Erkrankungen über den Verzehr von Lebensmitteln sowie Mensch-zu-Mensch Übertragungen sind bislang nicht bekannt. Jedoch wird vom Verzehr von Rohmilch abgeraten, da diese vor dem Konsum nicht erhitzt wurde. Durch den Verzehr von Lebensmitteln, die von infizierten Tieren stammen – etwa in Form von pasteurisierter Milch und daraus hergestellten Produkten wie Joghurt oder Eis sowie durchgegartem Fleisch – ist eine MKS-Infektion nicht zu erwarten. Insgesamt legen die bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnisse nahe, dass nur die Aufnahme sehr hoher Virusmengen (durch intensiven, direkten Kontakt zu infizierten Tieren oder durch mehrmaligen Verzehr hochbelasteter, nicht-pasteurisierter Milch) in Einzelfällen zu Erkrankungen des Menschen führt. Zwischen den Jahren 1921 und 2007 sind weltweit nur etwa 40 Fälle humaner Infektionen mit dem MKS-Virus bekannt geworden.

Bisher sind keine MKS-Erkrankungen des Menschen durch den Verzehr von pasteurisierter Milch oder Milchprodukten bekannt geworden. Generell kann Rohmilch aber mit krankmachenden Keimen kontaminiert sein. Besonders empfindliche Bevölkerungsgruppen wie Kinder, Schwangere oder ältere und kranke Personen sollten daher grundsätzlich auf den Verzehr von nicht abgekochter Rohmilch verzichten.

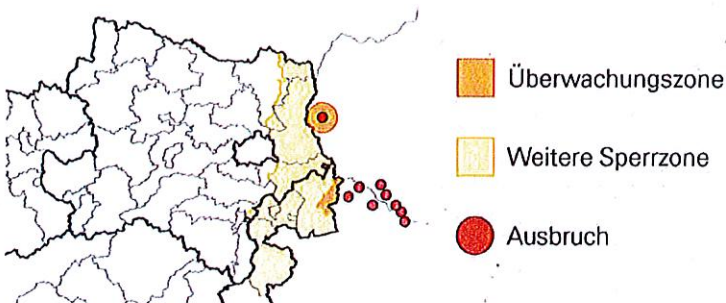
MKS wird aufgrund der ähnlichen Symptome öfters mit der Hand-Fuß-Mund-Krankheit (HFMK) verwechselt, die vor allem bei Kleinkindern häufiger vorkommt. Die Krankheiten stehen jedoch in keinerlei Bezug zueinander – der HFMK-Erreger kommt ausschließlich beim Menschen vor.

Maßnahmen gegen die Verbreitung von **MAUL- UND KLAUENSEUCHE (MKS)**

**DU bist mehr
Landwirtschaft
als Du denkst!**

MKS - Zonen und Ausbrüche

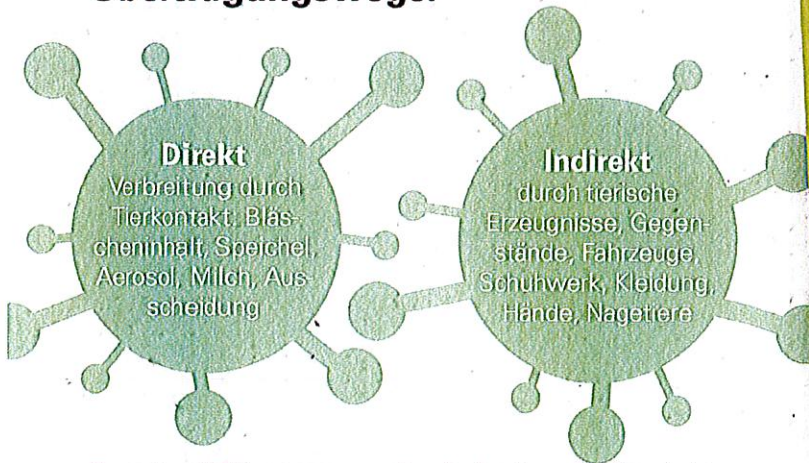
Gemeldete Ausbrüche zwischen dem 1.1.2025 und dem 2.4.2025



Stand: 2.4.2025

Die MKS ist eine hochansteckende virale Erkrankung von Paarhufern (Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Lamas, Alpakas, Rehe, Hirsche, Wildschweine).

Übertragungswege:



Bauern und Bäuerinnen werden laufend von der Landwirtschaftskammer informiert.

Fachinformationen sind auch auf der **Homepage der Landwirtschaftskammer** und der **Homepage der AGES** zu finden. Weitere und regelmäßig aktualisierte Informationen zum MKS Ausbruch in den Nachbarländern finden sich auf der **KVG-Homepage des Gesundheitsministeriums**.

Die Maul- und Klauenseuche ist eine anzeigepflichtige Tierseuche. Jeder Verdacht ist von Tierhalter:innen – Landwirt:innen und privaten Tierhalter:innen von Paarhufern – bei der zuständigen Behörde (Amtstierarzt/Amtstierärztin) zu melden.

Unsere Bäuerinnen und Bauern tun ihr Bestes um ihre Tiere zu schützen! Tragen wir gemeinsam dazu bei, unsere Tiere schützen. DANKE!
Für Menschen ist MKS nicht gefährlich!

Was können wir alle tun, um die Ausbreitung möglichst zu verhindern?

- Beachten Sie bitte die Transportbeschränkungen!
- Bitte halten Sie sich dringend von Klauentieren fern. Füttern und berühren Sie diese keinesfalls (z. B. Weidehaltung, Auslaufbereiche)!
- Vermeiden Sie Besuche auf Bauernhöfen mit jeglicher Tierhaltung und betreten Sie fremde Ställe nicht!
- Hunde nicht einfach in der Nähe von landwirtschaftlichen Betrieben laufen lassen! Der Erreger kann am Fell weitergetragen werden.
- Lebensmittel nicht achtlos in der Natur wegwerfen! Wildtiere können so zu Überträgern werden!